



1306

S. 20. Jun. 1709.

43



ba
Ba
h
m
t
zie
3
n
g
Ent
en
w
mög
as
E
er
tu
m
äu
d
elst
on
treib

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Wir Burger-Meister und

Rath-Meine der Stadt Görlitz geben

hiermit Männiglich vernemen/ daß Wir benachrichtiget worden: was gestalt / unsern mals ergangenen Verbothen und öffentlichen Patenten zuwieder/ Schleichende derer Bürger und Inwohner in der Stadt/ in den verschlossenen und äusseren Vor-Städten/ Gärten und Vorwegen unterstehen sollen/ auf die Dörffer auszulauffen; und über unsere und gemeiner Stadt/ der im Brau-urbar sitzenden Bürgerschaft/ Fleischer/ Bäcker/ und andere Wercke zustehende Berechtigkeiten/ Wein/ Brantewein/ Salz/ Bier/ Fleisch/ Brodt und Meel zu schleppen/ und heimlich einzuschleppen: wordurch Sie bey diesen ohne diß bedrängten Zeiten/ und überhäufften Jahren/ gemeine Stadt / die Bürgerschaft / samt angeregten Handwerckern / vollends zu Grunde vertheilt und hinrichten.

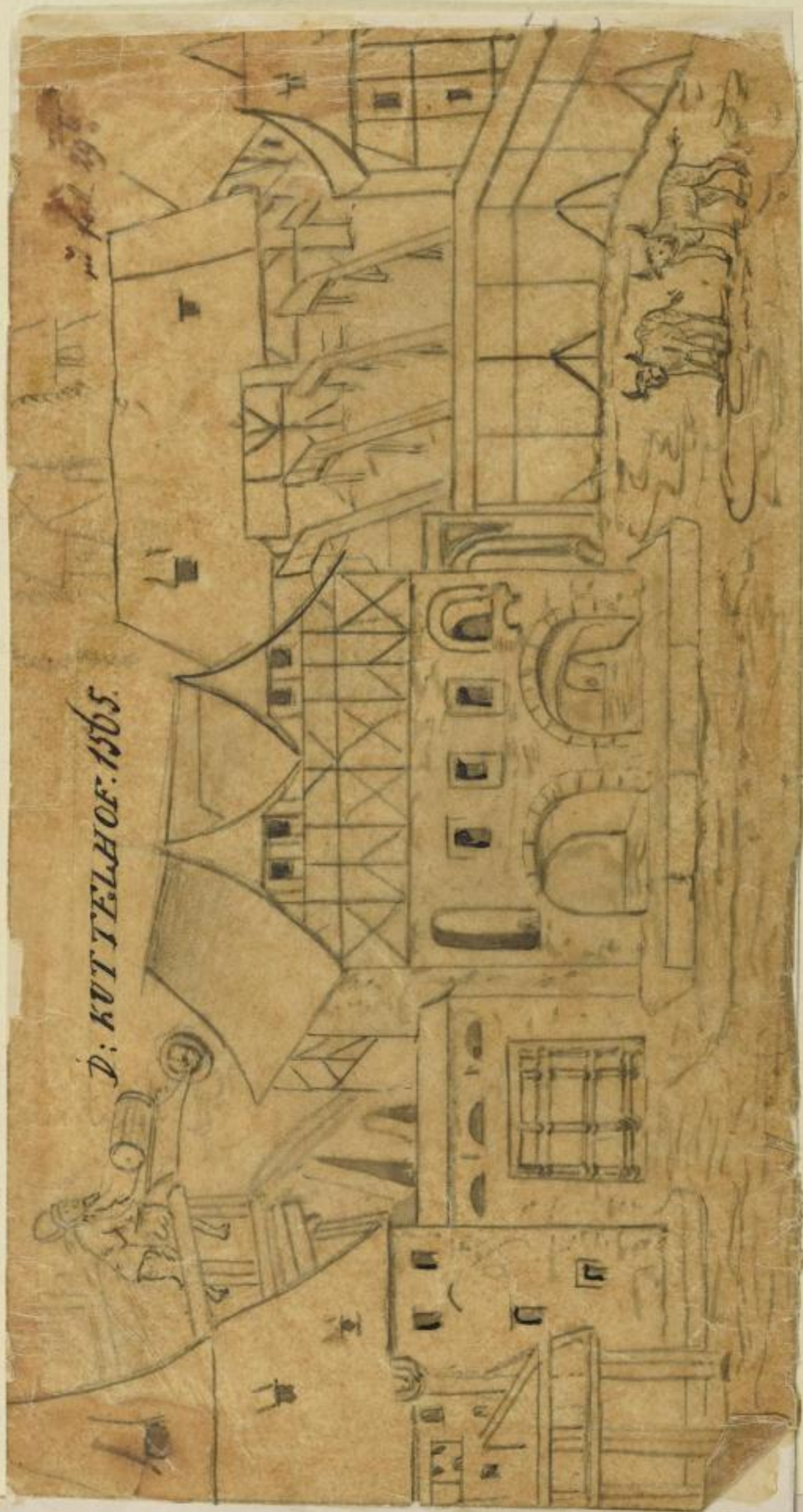
Wie Wir nun diesen höchst-schädlichen Begierdes wegen also nachsehen/ noch tweniger aber gestatten können: daß Jemand solche Victualien von dem und daselbst befindlichen Turbantten einschleppe/ und in die Häuser partiere: auch dasjenige/ was wochentlichen Markt-Tagen zur Stadt gebracht wird/ in die Häuser trage/ oder vor denen Thoren und auf den Gassen verkauffe: also haben wir durch dieses öffentliche Patent Männiglich erinnern/ und von alles Obrigkeitlichen Ernstes hierdurch verbietthen wollen: Daß niemand sich unterstehen erlaube/ Wein / Brantewein / Bier / Salz / Fleisch / Brodt und Meel einzuschleppen/ auch andere Victualien und Sachen in den Vor-Städten und Gassen einzukauffen: wenn es sollen dieselben auf öffentlichen Markt zu Jedermanns Rauff gebracht werden. Wenn Jemand hierinnen betreten und ertappet würde: derselbe soll / ohne Ansehen der Person / mit Straff Geld und Gefängniß hart belegt/ Ihm auch das eingeschleppte hinweggenommen werden. Worin Jedlicher zu achten/ des schuldigen Gehorsams zu halten / und vor Straffe und Schaden zu hüten wird. Wirkundlich haben Wir dieses mit unserm und Gemeiner Stadt Insiegel besiegeln und tagen lassen. Actum zu Görlitz den 20. Junij 1709.

Das Buch

von

der ...

...



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7